

Wien, 19.08.2015

Einleitung

Wir, die ÖH Med Wien, sind erfreut, dass mit diesem Entwurf einen Schritt in Richtung Vereinfachung des Universitätsgesetzes gesetzt wurde, da dieses aufgrund diverser Novellen unübersichtlich war. Dennoch ist es enttäuschend, dass neben dieser Vereinfachung viele wichtige Schritte zur Schaffung einer zukunftsweisenden Universitätsentwicklung verabsäumt wurden.

Die Autonomie der Universitäten wird durch diesen Entwurf in einigen Bereichen stärker eingeschränkt. Problematisch ist hier vor Allem die unzureichende Finanzierung der Universitäten, welche zu einer übermäßigen Abhängigkeit von den Geldgebern führen kann.

Außerdem sind wir überrascht, dass die Kompetenzen des Senats in einigen Punkten beschnitten, beziehungsweise umgangen werden.

Der Senat ist das wichtigste Gremium einer Universität, da sämtliche Universitätsangehörige vertreten sind. Es sollte eine Neu-Verteilung der Mandate im Senat angedacht werden, welche die Größe der einzelnen Gruppen von Universitätsangehörigen besser widerspiegelt.

Eine Drittelparität wäre wünschenswert um den Studierenden als größte Gruppe der Universitäten ausreichend Repräsentation zu ermöglichen.

Allgemein

§ 2 Z. 13

Die Aufnahme des Prinzips der Nachhaltigkeit in die leitenden Grundsätze der Universitäten wird von der ÖH Med Wien positiv zur Kenntnis genommen.

§ 13b Entwicklungsplan

Eine Professionalisierung durch die nun vorgeschriebene längere Planungsperiode bei der Erstellung des Entwicklungsplans ist generell zu begrüßen.

Jedoch weist der vorliegende Entwurf Regelungen auf, die diesem Ziel nicht nur nicht entsprechen, sondern diesem sogar zuwiderlaufen. Ein verpflichtender Fertigstellungstermin des

Entwicklungsplans, welcher auf 20 Monate vor Beginn der entsprechenden

Leistungsvereinbarungsperiode liegt, führt dazu, dass die Leistungsvereinbarungsverhandlungen auf einer veralteten Grundlage stattfinden müssen.

Es ist verständlich, dass die Detailgenauigkeit und Zuverlässigkeit der Planung umgekehrt proportional zur zeitlichen Nähe der zu planenden Ereignisse steht. Somit können die Teile eines Entwicklungsplanes, welche über die direkt folgende Leistungsvereinbarungsperiode hinausgehen, keine Verbindlichkeiten enthalten. Andere Interpretationsmöglichkeiten der vorgeschlagenen Regelung würden nicht nur die Universitätsautonomie konterkarieren, sondern auch das Qualitätsmanagement der Universitäten massiv beeinträchtigen.

§ 21 Abs. 1 Z 13

Die Vorlage der in § 21 Abs. 1 Z 13 beschriebenen jährlichen Berichte an den Senat, ist positiv zu werten, jedoch wird eine Regelung bezüglich der unverzüglichen Berichte vermisst. Die Vorlage aller Berichte an den Senat führt nicht nur zu einer Erhöhung der Transparenz, sondern könnte auch die Arbeitsweise von Universitätsrat und Senat qualitativ positiv beeinflussen.



§ 21 Abs. 4-5

Die Präzisierung der Unvereinbarkeitsregelungen wird grundsätzlich begrüßt. Die Wartefrist sollte jedoch nicht nur auf die Rektorin oder den Rektor, sondern auf alle Mitglieder des Rektorats ausgedehnt werden. (Vizerektorat)

§ 35a

Als ÖH Med Wien ist uns dieser Punkt ein besonderes Anliegen.

Die Ausbildung der Studierenden und die im Curriculum vorgesehenen Lerninhalte müssen im Klinisch-Praktischen Jahr im Vordergrund stehen, Routinetätigkeiten dürfen nicht zur Hauptaufgabe werden. Der teilweise bestehende Arbeitscharakter des Klinisch-Praktisches Jahres darf sich auf keinen Fall vor die Ausbildungspflicht drängen.

Eine Unterstützungsleistung zur Lebensführung der Studierenden sollte im Universitätsgesetz verankert werden, da die Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit nachzugehen im Zuge des Klinisch-Praktischen Jahres stark eingeschränkt ist. Diese Unterstützungsleistung sollte sich mindestens an der Mindestsicherung orientieren.

§§ 71a-71e Zugangsbeschränkungen

Es steht außer Frage, dass Bildung nicht nur die wichtigste, sondern im Fall von Österreich auch die einzige, nachhaltige Zukunftsressource ist. Daher sind der Ausbau und die Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten die wichtigsten Aufgaben der Politik.

Beschränkungen oder gar dem Abbau dieser Bildungsmöglichkeiten muss daher immer vehement entgegengetreten werden. Somit können die vorgeschlagenen Regelungen in §§ 71a bis 71e nur abgelehnt werden, da sie der Entwicklung der Gesellschaft diametral entgegenstehen. Eine bessere Förderung der Studien und das Schaffen von adäquater Lehre wäre eine bessere Alternative.

§ 71a Abs. 1-3

Dieser Abschnitt behandelt zukünftige Absichtserklärungen, welche für einen Gesetzestext sonderbar sind und zu viel Spielraum für mögliche Interpretationen schaffen können, daher gehört er wenn überhaupt eher in einen Entwicklungsplan und nicht in einen Gesetzestext.

§ 71b erläutert die Begriffe Studienwerberinnen und Studienwerber als auch Studienanfängerinnen als auch Studienanfänger. Neben diesen sinnvollen Definitionen ist es unverständlich, warum in manchen Fällen, wie zum Beispiel § 79 Abs. 6, nicht auf diese Begriffe zurückgegriffen wird. Im Zuge der Streichung der §§ 71a, 71c-e wäre es sinnvoll § 71b ebenfalls zu streichen und diese Begriffe mittels § 51 zu regeln.

§ 71c stellt leider anhand der vorgeschlagenen Maximalzahlen für Studienanfängerinnen und -anfänger, welche seit ihrer Einführung durch BGBl. I Nr. 52/2013 am 20. März 2013 nicht verändert wurden, ein Fehlen von Bemühungen zur Verbesserung der den Universitäten zur Verfügung stehenden Mittel da.



Im Falle von § 71d wirkt dieser Missstand schwerer, da dies schon mit BGBl. I Nr. 81/2009 festgehalten wurde und damit schon seit sechs Jahren besteht.

Im Speziellen ist im § 71e der Abschnitt über die mögliche eigenmächtige Beschränkung von fremdsprachigen Masterstudien durch das Rektorat abzulehnen, da dies einer Internationalisierung der Universitäten entgegensteht und somit dem regen Austausch mit anderen Universitäten außerhalb des deutschsprachigen Raumes verhindert. Als einzige sinnvolle Regelung des gesamten Abschnitts 3a sieht die ÖH Med Wien die Regelung, dass in den Curricula von weiterführenden Studien wie Master- und Doktoratsstudien Vorwissen definiert werden kann, welches für dieses Studium erforderlich ist. Da die sonstigen Regelungen des Abschnitts 3a gestrichen werden sollten, wäre es sinnvoll, die Möglichkeit der Definition von Vorwissen im § 64 zu regeln, da dieser Paragraph bereits jetzt die Prüfung des Vorhandenseins dieses Vorwissens durch das studienrechtliche Organ normiert.

79 Abs. 6

Generell sind wir erfreut, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (Ro 2014/10/00628) in diese Gesetzesnovelle eingeflossen ist. Die vorgeschlagene Fassung des § 79 Abs. 6 weist allerdings schwere Mängel auf.

Es wird einerseits von Studierenden gesprochen. Diese Personengruppe umfasst gem. § 51 Abs. 3 nur Personen die zu einem Studium zugelassen wurden. Somit könnte es Personen geben, welche ein Aufnahmeverfahren durchlaufen, aber dann das Recht auf Einsicht verwehrt werden könnte. Ein Fehlen von Bestimmungen bezüglich Vielfältigungsmöglichkeiten stellt ebenfalls einen schweren Mangel dar.

§§ 98 Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

Der Vorstoß im Abs. 4, dass im Zuge der Qualitätssicherung die Möglichkeit gegeben sein soll, universitätsfremde Personen in den Entscheidungsprozess des Senates miteinzubeziehen, wird von uns begrüßt.

Leider wird jedoch im Absatz 14 festgehalten, dass assoziierte Professorinnen und Professoren vom Rektorat durch Gnade der fachlich angehörigen Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen bestellt werden können. Hierdurch wird ein Abhängigkeitsverhältnis begünstigt, welches wir als sehr kritisch einstufen. Außerdem könnte hiermit eine Qualifikationsprüfung umgangen werden.

Wenn in Zukunft Berufungsverfahren umgangen werden können, würde dies nicht nur den Ruf aller Universitätsprofessorinnen und -professoren nachhaltig schaden, sondern auch einen Großteil des Vertrauens in die Qualitätssicherung der Anstellungsverfahren von Universitätspersonal vernichten.



Weitere Anmerkungen

§§ 7 Abs. 1, 29 Abs. 1, 40 Abs. 1, 54 Abs. 9, 56, 57, 60 Abs. 6, 61 Abs. 3, 63 Abs. 1, 68 Abs. 2, 70 Abs. 2, 77 Abs. 1, 119 Abs. 6 und 135 Abs. 3-6

Der Versuch Referenzierungen, welche durch die Novelle durch BGBl. I Nr. 176/2013 ungültig wurden, auf gültige Gesetzesstellen auszubessern ist erfreulich und wird von uns begrüßt. Damit wird von Leserinnen und Lesern des Gesetzes nicht mehr ein derart großes Wissen über dessen Historie verlangt.

Um dieses Ziel zu erreichen, wäre es sinnvoll, ebenfalls die falschen Referenzierungen in §§ 24 Abs. 7, 25 Abs. 4 Z 2, 36 Abs. 1-3, 120 Abs. 1, und 141 Abs. 2 auszubessern.

§ 21 Abs. 11,16

Die Präzisierung der Arbeitsweise wird begrüßt.

§ 66 Abs. 5

Es wird empfohlen, unabhängig von allen anderen vorgeschlagenen Änderungen in diesem Paragraphen, statt der Formulierung "österreichischen Hochschülerschaft" die gem. § 3 Abs. 1 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 gesetzeskonforme Formulierung "österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft" zu verwenden.

Johanna Zechmeister
Vorsitzende der ÖH Med Wien

Eren Eryilmaz
1. Stellvertretender Vorsitzender
der ÖH Med Wien

Lukas Wedrich
2. Stellvertretender Vorsitzender
der ÖH Med Wien

Serkan Asilkan
Referent für bildungspolitische Angelegenheiten

